

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 30.07.2024

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 87/20

Sch-Urh 42/21

In dem Schiedsstellenverfahren

der (...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

die (...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) zuzüglich Zinsen in Höhen von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR (...) seit dem (...) und aus EUR (...) seit dem (...) zu bezahlen.
2. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu zwei Dritteln, die Antragsgegnerin zu einem Drittel. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin eine urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. UrhG für in den Jahren 2017 bis 2020 in Deutschland in Verkehr gebrachte „in Kraftfahrzeuge eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte“.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...) (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: (...)) haben sich die vorgenannten Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft geschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß § (...) des Gesellschaftsvertrages dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Antragsgegnerin produziert Kraftfahrzeuge der Marke (...) in der Bundesrepublik Deutschland. In die von ihr hergestellten Kraftfahrzeuge baut sie regelmäßig sogenannte Infotainmentsysteme ein. Ein Infotainmentsystem bezeichnet bei Kraftfahrzeugen, speziell PKW, die Zusammenführung von Autoradio, Navigationssystem, Freisprecheinrichtung, Fahrerassistenzsystemen und weiterer Funktionen in einer zentralen Bedieneinheit. Der Begriff Infotainment ist ein Kofferwort aus Information und Entertainment (Unterhaltung) (<https://de.wikipedia.org/wiki/Infotainmentsystem>).

In den streitgegenständlichen Infotainmentsystemen ist eine interne Festplatte verbaut.

Mit Schreiben vom (...) und (...) (im Verfahren 87/20 vorgelegt als Anlagen (...) und (...)) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin für die Jahre (...) und für das Jahr (...) unter Fristsetzung bis (...) bzw. (...) zur Auskunft über Art und Stückzahl der von der Antragsgegnerin in Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten „Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte in Kraftfahrzeugen“ auf sowie zur Zahlung einer Vergütung von EUR 4,44 pro Stück. Mit Schreiben vom (...) (im Verfahren 42/21 vorgelegt als Anlage (...)) forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin für das Jahr (...) unter Fristsetzung bis (...) zur Auskunft über Art und Stückzahl der von der Antragsgegnerin in Deutschland veräußerten oder in Verkehr gebrachten „Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte in Kraftfahrzeugen“ auf sowie zur Zahlung einer Vergütung von EUR 4,44 pro Stück.

Die Antragsgegnerin erteilte für den Zeitraum (...) bis (...) am (...) die Auskunft, dass sie in diesem Zeitraum „insgesamt (...) Stück in Kraftfahrzeugen eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte, die sie importiert bzw. hergestellt hat, in Deutschland in Verkehr gebracht“ hat.

Für den Zeitraum (...) bis (...) erteilte die Antragsgegnerin am (...) die Auskunft, dass sie „insgesamt (...) Stück Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte, die sie importiert bzw. hergestellt hat, in Deutschland in Verkehr gebracht“ hat.

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom (...) (vorgelegt als Anlage (...) im Verfahren 47/21) erteilte die Antragsgegnerin die Auskunft, dass sie im Zeitraum vom (...) bis (...) insgesamt „(...) Stück Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte, die sie importiert bzw. hergestellt hat, in Deutschland in Verkehr gebracht hat“.

Die Antragstellerin berechnete auf Grundlage einer Vergütung von EUR 4,44 pro Stück die folgenden Vergütungsforderungen

Jahr	Stückzahl	Vergütung pro Stück	Vergütung
(...)	(...)	EUR 4,44	EUR (...)
(...)	(...)	EUR 4,44	EUR (...)
(...)	(...)	EUR 4,44	EUR (...)
(...)	(...)	EUR 4,44	EUR (...)
Gesamt (...)	(...)		EUR (...)

Jahr	Stückzahl	Vergütung pro Stück	Vergütung
(...)	(...)	EUR 4,44	EUR (...)

Jahr	Stückzahl	Vergütung pro Stück	Vergütung
(...)	(...)	EUR 4,44	EUR (...)
(...)	(...)	EUR 4,44	EUR (...)
Gesamt (...)	(...)		EUR (...)

Die Antragstellerin stellte die jeweiligen Summen mit den Zahlungsaufforderungen Nr. (...) vom (...) (EUR (...)) für die Jahre (...), Anlage (...) im Verfahren 87/20), Nr. (...) vom (...) (EUR (...)) für das Jahr (...), Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 87/20) und Nr. (...) vom (...) (EUR (...)) für das Jahr (...), Anlage (...) im Verfahren Sch-Urh 42/21) in Rechnung.

Den Zahlungsaufforderungen ist die Antragsgegnerin nicht nachgekommen.

Mit Schriftsätzen vom (...) (Sch-Urh 87/20) und (...) (Sch-Urh 42/21) hat die Antragstellerin jeweils die Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens beantragt.

Die **Antragstellerin trägt vor**, in Kraftfahrzeuge eingebaute Infotainmentsysteme im Sinne des Antrags seien Infotainmentsysteme, die in Kraftfahrzeuge eingebaut sind und die über eine integrierte Festplatte verfügen, auf die Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen (insbesondere Audiowerke und audiovisuelle Werke) vorgenommen werden. Festplatten in diesem Sinne seien nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher. Hierunter fielen sowohl rotierende, magnetische Speichermedien als auch diesen funktional vergleichbare sogenannte Solid State Drives (SSDs) oder Hybridspeicher (Kombination aus SSD und magnetischem Speichermedium). Infotainmentsysteme ermöglichten insbesondere die Speicherung von Audiowerken, audiovisuellen Werken, Texten und Bildern auf eine integrierte Festplatte. Die Wiedergabe dieser Werke erfolge über die Lautsprecheranlage des Fahrzeugs (Audiowerke) und einen oder mehrere in das Fahrzeug eingebaute Bildschirme (audiovisuelle Werke, Texte und Bilder).

Die Nutzung von Infotainmentsystemen zu Vervielfältigungszwecken habe die Antragstellerin mit einer empirischen Untersuchung aus dem Jahr 2015 durch die (...) ermitteln lassen. Die (...) lege den doppelten Wert der von ihr erfragten bisherigen durchschnittlichen Nutzungsdauer von Infotainmentsystemen zu Grunde und gehe daher von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer

von 4,4 Jahren aus. In diesem Zeitraum würden mit einem Infotainmentsystem 13.521 Audio-Inhalte und 89 Video-Inhalte zu privaten Zwecken vervielfältigt. Diese Gesamtnutzung habe die Antragstellerin unter Zugrundelegung durchschnittlicher Spieldauern der jeweiligen Werke in 1.536 Spielstunden (Audio-Inhalte) und 34,3 Spielstunden (Video-Inhalte) umgerechnet (zur genauen Berechnung der Antragstellerin anhand der jeweiligen Spieldauern der unterschiedlichen Inhalte vgl. Seite (...) des Antragschriftsatzes im Verfahren Sch-Urh 87/20 vom (...)).

Die Antragstellerin meint, Infotainmentsysteme würden ihrem Typ nach zu Vervielfältigungen von Audio- und audiovisuellen Werken genutzt und seien damit dem Grund nach vergütungspflichtig. Infotainmentsysteme könnten darüber hinaus auch zu Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild genutzt werden. Die Antragstellerin sehe jedoch davon ab, diese Vervielfältigungen in ihre Vergütungsberechnung einzubeziehen, da bereits die Nutzung zur Vervielfältigung von Audiowerken und von audiovisuellen Werken ausreiche, um die Höhe der geforderten Vergütung zu begründen.

Die Antragsgegnerin sei passivlegitimiert, weil sie die Infotainmentsysteme in Kraftfahrzeuge, die sie im Inland hergestellt hat, eingebaut hat; damit sei sie Herstellerin. Hersteller im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG sei, wer tatsächlich die Geräte bzw. Speichermedien produziert, also derjenige, der das Gerät in der Fabrik fertig zusammensetzt. Nach der Rechtsprechung müsse das Endprodukt der Herstellung ein Gerät oder Speichermedium sein, das tatsächlich zur Vornahme vergütungspflichtiger Vervielfältigungen genutzt wird.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin seien erst die in ein Kraftfahrzeug eingebauten Infotainmentsysteme vergütungspflichtige Geräte, da ein Infotainmentsystem ohne Einbau in ein Fahrzeug nicht tatsächlich zur Vornahme vergütungspflichtiger Vervielfältigungen genutzt werden könne. Ein Infotainmentsystem könne nicht getrennt vom Fahrzeug betrieben werden und werde auch gemäß seinem Typ nicht in einer vom Fahrzeug getrennten Weise genutzt und nicht ohne Kraftfahrzeug zum Erwerb durch private Endabnehmer angeboten. Damit werde ein Infotainmentsystem erst dann vergütungspflichtig, wenn es in ein Kraftfahrzeug eingebaut worden ist. Aus diesem Grund sei der Hersteller des mit einem Infotainmentsystems mit integrierter Festplatte ausgestatteten Kraftfahrzeugs Hersteller im Sinne der §§ 54 ff. UrhG, nicht hingegen der Hersteller des Infotainmentsystems.

Aus den empirisch ermittelten Vervielfältigungen von Audio- und audiovisuellen Werken ergebe sich unter Zugrundelegung des Berechnungsmodells der Antragstellerin eine angemessene

Vergütung in Höhe von EUR 41,62 je eingebautem Infotainmentsystem. Dieser Betrag sei nach § 54a Abs. 4 UrhG auf den für externe Festplatten geltenden Tarifsatz von EUR 4,44 zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Besonderheit von Infotainmentsystemen habe die Antragstellerin entschieden, die Vergütung im Rahmen der Anwendung von § 54a Abs. 4 UrhG an der Vergütung von externen Festplatten zu orientieren; hierfür spreche, dass es sich bei den in Infotainmentsystemen eingebauten Festplatten in technischer Hinsicht um Festplatten im Sinne des Tarifs für externe Festplatten handle und Infotainmentsysteme in einem insgesamt größeren Umfang zur privaten Vervielfältigung von Audiowerken und audiovisuellen Werken genutzt würden als externe Festplatten, nämlich Infotainmentsysteme für 1.536 Spielstunden (Audio) gegenüber 494,96 Spielstunden bei externen Festplatten; sowie Infotainmentsysteme für 34,3 Spielstunden (Video) im Gegensatz zu 671,14 Spielstunden.

Die Antragstellerin **beantragt** im Verfahren Sch-Urh 87/20 den Erlass folgenden Einigungsvorschlags:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR (...) seit dem (...) und aus EUR (...) seit dem (...) zu bezahlen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Antragstellerin **beantragt** im Verfahren Sch-Urh 42/21 den Erlass folgenden Einigungsvorschlags:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR (...) zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem (...) zu zahlen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die Anträge zurückzuweisen und festzustellen, dass keine Vergütungspflicht der Antragsgegnerin besteht.

Die Antragsgegnerin **beantragt** mit Schriftsatz vom (...), das Verfahren Sch-Urh 42/21 bis zum Ausgang des Schiedsstellenverfahrens Sch-Urh 87/20 auszusetzen.

Die Antragstellerin lehnt mit Schriftsatz vom (...) (Sch-Urh 42/21) die Aussetzung ab beantragt ferner den Feststellungsantrag der Antragsgegnerin abzulehnen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, die in den streitgegenständlichen Infotainmentsystemen verbaute interne Festplatte (HDD) weise eine Speicherkapazität von (...) auf. Davon stünden dem Nutzer des Fahrzeugs lediglich 10 GB zur freien Verfügung; der Rest des Speicherplatzes werde durch herstellereigene Anwendungen belegt und blockiert. Der verfügbare Festplattenspeicher entspreche nicht einmal der Größe von derzeit gängigen USB-Sticks oder MP3-Playern. Da die Festplatte fest in das Infotainmentsystem integriert sei, könne der Nutzer nicht beliebig Vervielfältigungen durchführen, sondern nur solche, die ihm das Infotainmentsystem ermögliche. Bei einem Desktop- oder Notebook-PC könne der Nutzer eine beliebige Anzahl von Vervielfältigungen beispielsweise über CD-Laufwerke oder Downloads aus dem Internet durchführen; Gleiches gelte für eine externe Festplatte, die der Nutzer an ein beliebiges Medium anschließen könne. Das Infotainmentsystem lasse hingegen eine Speicherung von Audiowerken und dazugehörigen Cover-Arts (Darstellung der von CDs bekannten Album-Cover in Form einer Bilddatei auf dem zentralen Display des Infotainmentsystems) zu. Das Infotainmentsystem als Steuerungseinheit biete jedoch keinerlei Möglichkeit, normale Audiodateien oder Filmwerke von Musik-CDs oder DVDs direkt auf die integrierte Festplatte des Infotainmentsystems zu überspielen. Eine Übertragung von Daten sei nur dann möglich, wenn die zu speichernden Titel auf einer SD-Karte oder auf einem USB-Stick vorliegen oder wenn der Nutzer zuvor MP3-Dateien auf eine CD-ROM gebrannt habe; letztere Übertragungsmöglichkeit sei allerdings realitätsfern und umständlich und müsse deshalb nicht in Betracht gezogen werden. Anders als bei externen und internen Festplatten in Desktop-Computern oder Notebooks sei es bei Infotainmentsystemen nicht möglich, die Daten von der internen Festplatte wieder auf ein anderes Speichermedium zu ziehen. Es bleibe lediglich die Löschung der Daten möglich, eine weitere Vervielfältigung könne nicht erfolgen.

Die Antragsgegnerin meint, die Infotainmentsysteme seien bereits dem Grunde nach nicht vergütungspflichtig. Sie würden typischerweise nicht in gleicher Weise zur Herstellung von Vervielfältigungen genutzt wie externe Festplatten. Der Hauptnutzungszweck der Infotainmentsysteme liege vielmehr darin, den Nutzern Zugriff auf die elektrischen Steuersysteme des Kraftfahrzeugs zu erlauben, wesentliche Daten des Kraftfahrzeugs im Infotainmentsystem anzuzeigen sowie die Vornahme von Einstellungen an Funktionen des Kraftfahrzeugs zu ermöglichen. Der weitere Hauptnutzungszweck sei das Navigationssystem. Das Koppeln des Infotainmentsystems mit einem Smartphone für Anrufe, das Nutzen von Streaming-Angeboten sowie das Abspielen von auf dem Smartphone gespeicherten Medien sei über das Infotainmentsystem ebenfalls möglich. Schließlich bestehe die Möglichkeit, über Infotainmentsysteme Radio zu hören oder CDs abzuspielen. All diese Wiedergabemöglichkeiten stellten keine urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen dar, da jeweils keinerlei dauerhafte Speicherung auf der integrierten Festplatte des Infotainmentsystems erfolge.

Dass ein Nutzer in relevantem Umfang Werke von einer CD-ROM, einem USB-Stick oder einer Speicherkarte auf das Infotainmentsystem kopiert liege angesichts der Möglichkeit, die Werke auch unmittelbar von einem an das Infotainmentsystem angeschlossenen Speichermedium wiederzugeben, fern. Diese nur theoretisch bestehende Vervielfältigungsmöglichkeit begründe keine Vergütungspflicht.

Die empirische Untersuchung der Antragstellerin sei in mehrfacher Hinsicht ungeeignet, die Nutzung von Infotainmentsystemen zu Vervielfältigungszwecken zu belegen. Die daraus abgeleiteten Spieldauern und zugrunde gelegten Annahmen hat die Antragsgegnerin ausdrücklich bestritten.

Die Antragsgegnerin meint, sie sei nicht passivlegitimiert, da sie nicht Herstellerin von Geräten oder Speichermedien im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG sei: Die Antragstellerin verweise richtigerweise auf BGH-Rechtsprechung, wonach Hersteller derjenige ist, der tatsächlich die Geräte bzw. Speichermedien produziert. Die Herstellung von Kraftfahrzeugen begründe keine Vergütungspflicht. Auch das Infotainmentsystem, das selbst nicht von der Antragsgegnerin hergestellt werde, sei nicht der maßgebliche Bezugspunkt. Entscheidend sei vielmehr die Festplatte, die in dem Infotainmentsystem verbaut werde. Diese sei ein Speichermedium im Sinne von § 54 Abs. 1 UrhG und vergütungspflichtig, wenn sie in Verbindung mit anderen Geräten zur Vervielfältigung genutzt werden kann. Durch den Einbau in das Infotainmentsystem könne die Festplatte für derartige Vervielfältigungen genutzt werden. Dieser Umstand ändere indes nichts an dem vom gesetzlichen Wortlaut vorgegebenen Bezugspunkt: Es bleibe das Speichermedium, das in

Verbindung mit einem Gerät (dem Infotainmentsystem) zur Vervielfältigung von Werken genutzt werden kann. Einer Vergütungspflicht unterliege deshalb allenfalls der Hersteller der in einem Infotainmentsystem verbauten Festplatte.

Der Schluss der Antragstellerin, wonach das Endprodukt der Herstellung ein Gerät oder Speichermedium sein müsse, welches tatsächlich zur Vornahme vergütungspflichtiger Vervielfältigungen genutzt wird, gehe fehl. Entscheidend sei nach dem gesetzlichen Wortlaut, dass das betreffende Speichermedium in Kombination mit einem Gerät genutzt werden kann. Die Herstellereigenschaft beziehe sich jedoch weiterhin auf das Speichermedium, das nicht selbständig für Vervielfältigungen genutzt werden können müsse. Auf die weiteren Ausführungen der Antragstellerin zur Herstellereigenschaft komme es nicht an; insbesondere leuchte nicht ein, warum es im Rahmen des § 54 Abs.1 UrhG relevant sein solle, ob bestimmte Anschlüsse oder Gehäuse vorhanden seien. Ebenso wenig sei einleuchtend, warum es auf einen typischen Erwerb durch private Endabnehmer ankommen soll; dem Gesetz sei eine derartige Differenzierung nicht zu entnehmen.

Die Antragsgegnerin sei auch keine Händlerin im Sinne von § 54b UrhG, da sie keine Geräte oder Speichermedien im Sinne des § 54 UrhG weiterveräußere. Sie sei Herstellerin von Kraftfahrzeugen und baue erworbene Infotainmentsysteme in die von ihr hergestellten Kraftfahrzeuge ein. Sie veräußere weder die Infotainmentsysteme noch die darin enthaltenen Festplatten weiter.

In einer gesamtschuldnerischen Haftung der Antragsgegnerin gemäß § 54b Abs. 1 UrhG neben dem Hersteller der Festplatten sieht die Antragsgegnerin das erhebliche Risiko einer doppelten Inanspruchnahme.

Der Antrag sei auch der Höhe nach unbegründet:

Die Ausführungen der Antragstellerin hierzu seien in vielen Punkten unzutreffend, v.a. aber irrelevant, da die Antragstellerin auf S. (...) ihres Antragschriftsatzes ihren Vergütungsanspruch vollkommen losgelöst von ihren vorherigen Ausführungen auf den Tarif für externe Festplatten beschränke. Richtig sei zwar, dass der Tarif für externe Festplatten einen Anhaltspunkt für eine etwaige Vergütungshöhe im vorliegenden Fall bieten könne, jedoch sei eine erhebliche Reduzierung des Tarifs angezeigt. Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte seien sowohl tech-

nisch als auch in ihrer Nutzung nicht mit externen Festplatten vergleichbar, da sie in einem erheblich geringeren Umfang als externe Festplatten für die Vervielfältigung von Werken eingesetzt würden.

Maßgeblich für die Vergütungshöhe sei nach § 54a Abs. 1 S. 1 UrhG, in welchem Maß Geräte und Speichermedien tatsächlich für Vervielfältigungen genutzt würden. Die Antragstellerin berücksichtige nicht, dass Infotainmentsysteme anders als externe Festplatten nicht dazu genutzt werden, Texte auf integrierte Festplatten zu kopieren und anzuzeigen. Außerdem berücksichtige sie zu Unrecht die Vervielfältigung audiovisueller Werke und gehe von einer unrealistisch hohen Anzahl vervielfältigter Audiowerke aus. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass Daten von der internen Festplatte des Infotainmentsystems (anders als bei externen Festplatten) nicht weiterübertragen, sondern lediglich gelöscht werden könnten.

Auch sei die nach § 54a Abs. 3 UrhG als Kriterium zu berücksichtigende Speicherkapazität von externen Festplatten um ein Vielfaches (in der Regel (...)fach) höher als die auf den streitgegenständlichen Infotainmentsystemen der Antragsgegnerin für deren Nutzer zur Verfügung stehenden 10 GB.

Einen aus Sicht der Antragsgegnerin geeigneteren Vergleichsmaßstab stelle der Tarif für MP3-Player dar: Infotainmentsystemen und MP3-Playern sei gemeinsam, dass sie vorrangig für die Speicherung und Wiedergabe von Audiodateien verwendet würden. Der Antrag der Antragstellerin könne allenfalls in Höhe des für MP3-Player bestehenden Tarifs (EUR 1,50) Erfolg haben, aufgrund der größeren Speicherkapazität von MP3-Playern und deren – im Gegensatz zu fest verbauten Infotainmentsystemen – gesteigerter Portabilität müsse jedoch auch von diesem Betrag noch ein Abschlag vorgenommen werden.

Zur Orientierung könne daneben der Tarif für USB-Sticks (in Höhe von EUR 0,30) dienen.

Nachdem die Infotainmentsysteme weniger zu urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen genutzt würden und eine geringere Speicherkapazität hätten als USB-Sticks, bilde dieser Tarif die obere Grenze für eine mögliche Vergütungsforderung der Antragstellerin. Auch dieser Tarif sei aber zu hoch; die angemessene Vergütung liege bei Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH „nahe Null“, weil danach ein nur geringfügiger Nachteil keine Verpflichtung zur Zahlung des gerechten Ausgleichs entstehen lasse (EuGH GRUR 2015, 478 Rn 28 – Copydan/Noxia). Ferner dürfe in Fällen der Funktionseinheit zweier Geräte der Gesamtbetrag des gerechten Ausgleichs, der als Ersatz für den Schaden geschuldet wird, der den Rechtsinhabern am Ende eines einheitlichen Verfahrens entsteht, nicht substantiell von demjenigen abweichen, der fällig würde, wenn die Vervielfältigung nur mittels eines Gerätes bewirkt wird (EuGH GRUR 2013,

812 Rn 78 VG Wort /Kyocera). Und wenn im Rahmen eines einheitlichen Kopiervorgangs mehrere Geräte und Speichermedien von der Geräteabgabe betroffen seien, dürfe diese nicht über den sich für die Rechtsinhaber ergebenden etwaigen Schaden hinaus gehen (EuGH Urteil vom 24.03.2022, Az. C-433/20 – Austro-Mechana).

Aus dieser Rechtsprechung folge vorliegend, dass die Ansprüche der Urheber bereits aufgrund der Geräteabgabe für den USB-Stick oder die SD-Karte hinreichend kompensiert seien. Eine weitere Vergütung für die nachfolgende Speicherung auf dem Infotainmentsystem führte dazu, dass die Geräteabgabe den Schaden des Rechtsinhabers überkompensiere. Dem Rechtsinhaber entstünde durch eine erneute Vervielfältigung kein ausgleichender Schaden. Denn eine Privatperson würde bei lebensnaher Betrachtung für das Recht, eine bereits erworbene CD (oder einen Download) nach Überspielung auf den USB-Stick oder die SD-Karte auf dem Infotainmentsystem ihres Fahrzeugs zu speichern, keine Vergütung entrichten, weil auf der CD oder dem USB-Stick gespeicherten Werke auch unmittelbar von diesen wiedergegeben werden könnten. Dann aber könne eine weitere Vergütung allein für die nachfolgende Speicherung auf dem Infotainmentsystem nur „nahe Null“ zu bemessen sein und im Ergebnis nicht verlangt werden.

Die **Antragstellerin erwidert**, dass die Ansicht der Antragsgegnerin, wonach die zweite Vervielfältigung gegenüber der ersten nicht mehr ins Gewicht falle und berücksichtigt werden müsse, dass mehrere Geräte von der Geräteabgabe betroffen seien, unrichtig sei. Jede Vervielfältigung löse die Vergütungspflicht erneut aus, das UrhG enthalte insoweit keine Einschränkungen. Entscheidend sei allein die Anzahl der hergestellten Vervielfältigungen. Es seien vorliegend auch nicht mehrere Geräte von der Geräteabgabe betroffen, da kein Fall vorliege, in dem durch das Zusammenwirken von zwei Geräten nur eine einzige Vervielfältigung erstellt wird. In dem genannten Beispiel würden zwei Vervielfältigungen erstellt. Auch sehe das europäische Recht keine Regelung vor, nach der die Vergütungspflicht bei nur geringfügiger Nutzung entfalle. Der EuGH sei davon ausgegangen, dass auch ein nur geringfügiger Nachteil einen Ausgleichsanspruch der Rechteinhaber begründet, wenn auch bei Geringfügigkeit in bestimmten Situationen hiervon abgesehen werden könne, weshalb es im Ermessen der Mitgliedsstaaten stehe, für solche Konstellationen eine Bagatellgrenze zu schaffen; von dieser Möglichkeit habe der deutsche Gesetzgeber allerdings keinen Gebrauch gemacht (Bl. (...) der Akte Sch-Urh 87/20 und 42/21 mit Verweis auf RegE BT-Drucks. 15/38 S. 41).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin könnten die Infotainmentsysteme nicht nur theoretisch zu Vervielfältigungen genutzt werden. Denn die Antragsgegnerin bestreite die Nutzung

der Infotainmentsysteme zur Vervielfältigung von Audiowerken nicht und bewerbe diese Nutzungsmöglichkeit sogar.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass sie bei der Höhe der Vergütung entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin zur Begründung ihres Anspruchs nicht darauf abstelle, dass Infotainmentsysteme in tatsächlicher Hinsicht mit externen Festplatten vergleichbar seien, sondern sie sich lediglich im Rahmen der Anwendung des § 54a Abs. 4 UrhG an der Vergütung orientiert habe, die für externe Festplatten gelte.

Mit Beschluss vom (...) hat die Schiedsstelle die Verfahren Sch-Urh 87/20 und Sch-Urh 42/21 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Anträge sind zulässig und teilweise begründet. Die Antragsgegnerin hat für die verfahrensgegenständlichen Geräte die im Tenor genannte Vergütung zu bezahlen.

1. Die Anträge sind zulässig.

- a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist entsprechend § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft. Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da sämtliche Gesellschafter der Antragstellerin Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt (§ 97 Abs. 1 Satz 1 VGG).
2. Die Anträge sind teilweise begründet. Die Antragstellerin hat einen Anspruch nach § 54 ff. UrhG auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die von der Antragsgegnerin in Verkehr gebrachten, in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte.
- a) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, § 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung, z.B. BGH, Urteil vom 16. März 2017, Az: I ZR 39/15 – „PC mit Festplatte I“, Rz. 24, GRUR 2017, 716 ff.).
- b) Die Antragsgegnerin ist hinsichtlich der die Jahre (...) betreffenden Ansprüche als Herstellerin von in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsystemen mit integrierter Festplatte passivlegitimiert.
- a. Bei den streitgegenständlichen, in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsystemen mit integrierter Festplatte handelt es sich um vergütungspflichtige Geräte im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG:

Unter den Begriff des nach § 54 Abs. 1 UrhG vergütungspflichtigen Gerätes fallen zunächst alle Geräte, mit denen sich Vervielfältigungen herstellen lassen (Stieper in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 54 UrhG, Rn. 23): Bei solchen Geräten besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine gesetzliche Vermutung dafür, dass sie auch zur Vornahme von Vervielfältigungen nach §§ 53 Abs. 1 oder 2 UrhG verwendet werden (Stieper in: Schricker/Loewenheim, aaO mit Verweis auf BGH GRUR 2012, 705 Rn. 34 f. – PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät; BGH GRUR 2017, 172 Rn. 98 – Musik-Handy (beide zu §§ 54 Abs 1 UrhG aF)). Die nach Gerätegattungen typisierende Betrachtungsweise verlangt dabei, dass alle Geräte eines bestimmten Typs, vorliegend also des Typs „in ein Kraftfahrzeug eingebautes Infotainmentsystem mit integrierter Festplatte“, unbeschadet der konkreten Ausstattung der einzelnen Modelle zur Vornahme von vergütungspflichtigen Vervielfältigungen verwendet werden können (Stieper in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, aaO). Deshalb kann für das Eingreifen der Vergütungspflicht auf

das Vorhandensein einer bestimmten Mindestausstattung abgestellt werden, bei der angenommen werden kann, dass sie jedenfalls die Aufnahme und das Abspeichern eines vollständigen, nach § 2 UrhG urheberrechtlich geschützten Werkes ermöglicht. Außerdem setzt die Annahme, ein Gerät werde durch die Verwendung einer bestimmten technischen Funktion nach der allgemeinen Lebenserfahrung zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt, voraus, dass die Nutzung dieser Funktion nicht nur grundsätzlich technisch möglich, sondern im täglichen Gebrauch tatsächlich zu bewerkstelligen und technisch praktikabel ist (Stieper in: Schriker/Loewenheim, a.a.O.).

Die Infotainmentsysteme der Antragsgegnerin verfügen über eine integrierte Festplatte mit einer Speicherkapazität von (...), von denen dem Nutzer des Fahrzeugs 10 GB zur freien Verfügung stehen. Die streitgegenständlichen Infotainmentsysteme lassen jedenfalls eine Speicherung und Wiedergabe von Audiodateien und dazugehörigen Cover Arts zu. Zwar bietet das Infotainmentsystem als Steuerungseinheit keinerlei Möglichkeit, normale Audiodateien oder Filmwerke von Musik-CDs oder DVDs direkt auf die integrierte Festplatte des Infotainmentsystems zu überspielen. Eine Übertragung von Daten ist aber möglich, wenn die Dateien auf einer SD-Karte oder auf einem USB-Stick vorliegen. Ebenso ist es technisch möglich, dass der Nutzer MP3-Dateien von einer CD-ROM auf das Infotainmentsystem überspielt. Diese Vervielfältigungsmöglichkeit ist ausreichend, weil nach dem Gesetzeswortlaut auch die Benutzung eines Gerätetyps in Verbindung mit Speichermedien zur Vornahme von Vervielfältigungen die Vergütungspflicht begründet. Da die streitgegenständlichen in Kraftfahrzeuge eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte Geräte sind, mit denen sich Vervielfältigungen herstellen lassen, wird nach der Rechtsprechung des BGH vermutet, dass sie auch zur Vornahme von Vervielfältigungen nach §§ 53 Abs. 1 oder 2 UrhG verwendet werden. Diese Vermutung hat die Antragsgegnerin nicht widerlegt.

Zwar trägt die Antragsgegnerin vor, dass die beiden vorgenannten Anwendungsfälle umständlich seien und nur in der Theorie bestünden, weil in der Praxis Musik via Bluetooth über ein Smartphone, über Apple Car Play oder über DAB/FM (Radio) abgespielt werde. Allerdings enthält die von der Antragsgegnerin als Beleg des typischen Nutzerverhaltens vorgelegte Auswertung über genutzten Medienquellen (Anlage (...)) nur Daten, die sich ihrer eigenen Aussage nach auf das Nachfolgemodell

der hier streitgegenständlichen Infotainmentsysteme beziehen, welches gerade keine Festplatte hat, die eine Speicherung und Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken ermöglichen würde. Die von der Antragsgegnerin vorgelegte Auswertung ist schon aus diesem Grund nicht geeignet, das typische Nutzerverhalten für die hier streitgegenständlichen Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte zu belegen.

Zum anderen ändert die von der Antragsgegnerin vorgelegte Auswertung nichts daran, dass die Nutzung der Vervielfältigungsfunktion bei ihren in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsystemen mit integrierter Festplatte nicht nur grundsätzlich technisch möglich, sondern im täglichen Gebrauch tatsächlich zu bewerkstelligen, und für den Großteil der Nutzer technisch zu bewerkstelligen und damit technisch praktikabel.

Dass der Umfang der tatsächlichen Nutzung der Übertragungsmöglichkeit von Musikdateien auf die im Infotainmentsystem integrierte Festplatte nach Darstellung der Antragsgegnerin in der Praxis aufgrund bequemerer Alternativmöglichkeiten, über das Infotainmentsystem Musik zu hören, gering ist, ist demgegenüber nicht für die Frage der Vergütungspflicht dem Grunde nach, sondern nur im Rahmen der Bestimmung der Vergütungshöhe maßgeblich: Die noch im Regierungsentwurf enthaltene Bagatellklausel, nach der Geräte nur dann vergütungspflichtig sein sollten, wenn sie in nennenswertem Umfang zu Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG benutzt werden, wurde auf Vorschlag des Bundesrates im Rechtsausschuss des Bundestages gestrichen (Stieper in: Schricker/Loewenheim, a.a.O. Rn 25) und nicht in das UrhG aufgenommen.

Zwar lässt der BGH, der sich insoweit dem EuGH anschließt, Ausnahmen von der Vergütungspflicht zu, soweit eine Nutzung der betreffenden Geräte für vergütungspflichtige Vervielfältigungen nur in so geringem Umfang denkbar ist, dass der den Urhebern hieraus erwachsende Nachteil zu vernachlässigen wäre (Stieper in: Schricker/Loewenheim, a.a.O., Rn 25 unter Hinweis auf u.a. EuGH GRUR 2015, 478 Rn. 29 – Copydan/Nokia; BGH GRUR 2017, 172 Rn. 108 f. – Musik-Handy). So sind beispielsweise Geräte, die lediglich rein theoretisch zur Vervielfältigung benutzt werden können, weil sie zwar einen digitalen Speicherchip aufweisen, der jedoch völlig anderen Funktionen dient, nicht vergütungspflichtig (Stieper in: Schricker/Loewenheim, aaO, Rn 25, Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses BT-Drs. 16/5939, 45). Diese Ausnahme greift bei den streitgegenständlichen, in Kraftfahrzeuge eingebauten Infotainmentsystemen jedoch nicht, da diese auch praktisch zur Vervielfältigung

genutzt werden können und nicht nur völlig anderen Funktionen dienen: Von den (...) Speicherkapazität der integrierten Festplatte verbleiben dem Nutzer nach dem Vortrag der Antragsgegnerin 10 GB Speicherplatz, den er für Vervielfältigungen nutzen kann. Diese Möglichkeit bewirbt auch die Antragsgegnerin selbst, so in der von der Antragstellerin vorgelegten Anlage (...), die einen Ausdruck des Links (...) vom (...) mit Informationen zu dem verfahrensgegenständlichen (...) enthält. Dort steht unter anderem:

„(...)“

In der als Anlage (...) vorgelegten Anlage bewirbt die Antragsgegnerin bereits in einem Artikel vom (...) auf ihrer Homepage das seinerzeit neue Infotainment-Paket für (...) mit den Worten:

„(...)“ (*Hervorhebung durch die Schiedsstelle*)

Mit dieser Werbung widerspricht die Antragsgegnerin auch ihrem eigenen Vortrag, dass die Möglichkeit der Nutzung zur Vervielfältigung nur eine theoretische sei: Denn dass die Antragsgegnerin diese Vervielfältigungsmöglichkeit gegenüber potentiellen Käufern der von ihr in Verkehr gebrachten Fahrzeuge ausdrücklich werblich hervorhebt, verdeutlicht, dass die Antragsgegnerin selbst davon ausgeht, dass diese Möglichkeit von den Fahrzeugkäufern als vorteilhaft angesehen und in der Praxis genutzt werden wird.

Da erst nach dem Einbau des Infotainmentsystems in ein Fahrzeug der Nutzer des Fahrzeugs die Möglichkeit hat, vergütungspflichtige Werke auf die in das Infotainmentsystem integrierte Festplatte zu vervielfältigen, ist als vergütungspflichtiger Gerätetyp das „in ein Krafffahrzeug eingebaute Infotainmentsystem mit integrierter Festplatte“ zu sehen. Das Infotainmentsystem wird erst mit dem Einbau in ein Kraftfahrzeug zu einem vergütungspflichtigen Gerät.

Für dieses Ergebnis spricht auch, dass § 54 Abs. 1 UrhG der Umsetzung der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten aus Art. 5 Abs. 2 lit. b der RL 2001/29/EG dient und europarechtskonform auszulegen ist. Mitgliedsstaaten können nach der Rechtspre-

chung des EuGH vorsehen, nicht die betroffenen Privatpersonen, sondern diejenigen zu belasten, die über Anlagen, Geräte und Medien zur Vervielfältigung verfügen und Privatpersonen diese rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen (Urt. v. 22.9.2016 – C-110/15, Microsoft / MIBAC, GRUR 2017, 155, Rn. 31 m.w.N.). Da Infotainmentsysteme regelmäßig nur nach deren Einbau in Kraftfahrzeuge Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden, spricht auch eine an den unionsrechtlichen Vorgaben orientierte Auslegung dafür, vorliegend nur Infotainmentsysteme nach ihrem Einbau in Kraftfahrzeuge als vergütungspflichtige Geräte anzusehen.

- b. Die Antragsgegnerin ist auch Herstellerin im Sinne von § 54 Abs. 1 UrhG von „in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsystemen mit integrierter Festplatte“. Hersteller im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG ist derjenige, der die Geräte bzw. Speichermedien tatsächlich produziert (BGH, BGH GRUR 1984, 518 (519) – Herstellerbegriff I; BGH GRUR 1985, 280 (282) – Herstellerbegriff II; BGH GRUR 1985, 284 (285) – Herstellerbegriff III; BGH GRUR 1985, 287 (288) – Herstellerbegriff IV). Die vorgenannten Entscheidungen des BGH sind zwar noch zu § 53 Abs. 5 UrhG idF von 1965 ergangen, können aber unverändert Geltung für die Herstellereigenschaft iSd § 54 Abs. 1 und 2 UrhG beanspruchen (Stieper in: Schricker/Loewenheim, a.a.O., Rn 33).

Nach diesem Maßstab ist die Antragsgegnerin als Herstellerin anzusehen. Der vorliegende Fall zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass die streitgegenständlichen Infotainmentsysteme erst nach ihrem Einbau in Kraftfahrzeuge zu nach § 53 Abs. 1 oder §§ 60a bis 60f UrhG erlaubten Vervielfältigungen benutzt werden können und der Vergütungsanspruch somit erst mit dem Einbau entsteht. Ferner werden die Infotainmentsysteme regelmäßig nur zusammen mit Kraftfahrzeugen an Endkunden veräußert oder sonst in Verkehr gebracht (zur Weitergeltung dieses in § 54 UrhG in seiner bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung enthaltenen Tatbestandsmerkmals vgl. Loewenheim/Stieper in Schricker/Loewenheim, UrhR, Kommentar, 6. Auflage, § 54, Rdn. 28). Die tatsächliche Produktion des Infotainmentsystem durch einen Zulieferer der Antragsgegnerin führt deshalb noch nicht zum Entstehen des Vergütungsanspruchs. Dieser entsteht vielmehr erst mit Einbau in ein Kraftfahrzeug durch die Antragsgegnerin und das anschließende Inverkehrbringen des Kraftfahr-

zeugs. Da Infotainmentsysteme nach dem Voranstehenden erst dann vergütungspflichtige Geräte sind, wenn sie in ein Kraftfahrzeug eingebaut worden sind, ist als Hersteller derjenige einzustufen, der den Einbau des Infotainmentsystems in ein Kraftfahrzeug vornimmt.

Die Antragsgegnerin hat im streitgegenständlichen Zeitraum nach ihren Angaben in die von ihr hergestellten Neuwagen Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte, die sie von einem Lieferanten bezogen hat, eingebaut. Damit ist sie Herstellerin von in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsystemen mit integrierter Festplatte. Ihrer Argumentation, weder das von ihr hergestellte Kraftfahrzeug noch das Infotainmentsystem seien der maßgebliche Bezugspunkt, sondern entscheidend sei die integrierte Festplatte, die in dem Infotainmentsystem verbaut ist, da diese ein Speichermedium i. S. v. § 54 Abs. 1 UrhG und vergütungspflichtig sei, wenn sie in Verbindung mit anderen Geräten zur Vervielfältigung genutzt werden kann (hier durch den Einbau in das Infotainmentsystem), kann nicht gefolgt werden:

Die Antragstellerin weist zu Recht darauf hin, dass es einer Vervielfältigungsfunktion bedarf, damit Werke von Speichermedien wie einem USB-Stick oder einer CD-ROM auf die integrierten Festplatten vervielfältigt werden können. Infotainmentsysteme verfügen über eine solche Vervielfältigungsfunktion, was bereits daraus folgt, dass reine Speichermedien wie USB-Sticks keine solche Funktion haben. Allein durch den Einbau in ein Infotainmentsystem kann die integrierte Festplatte noch nicht für vergütungspflichtige Vervielfältigungen genutzt werden.

Würde man der Argumentation der Antragsgegnerin folgen, wäre jeder Hersteller eines Speichermediums stets der Vergütungsschuldner, auch wenn der endgültige Verwendungszweck des Speichermediums im Zeitpunkt der Herstellung gar nicht erkennbar ist. Auf den Gerätebegriff müsste man dann gar nicht mehr zurückgreifen bzw. es käme gar nicht mehr auf ein Gerät an. Dazu kommt, dass die zum Einbau in das Infotainmentsystem bestimmte Festplatte, anders als eine externe Festplatte, nicht selbständig genutzt werden kann, sondern erst dann, wenn sie eingebaut ist und durch die Steuerungseinheit des Infotainmentsystems angesprochen wird, was wiederum voraussetzt, dass das Infotainmentsystem seinerseits in ein KFZ eingebaut wurde. Hier ist eine Vergleichbarkeit zu den zum Einbau in PCs bestimmten Festplatten gegeben. Der PC wird der Geräteabgabe unterworfen, während die in ihm eingebaute Festplatte als unselbständiges, im Gerät enthaltenes Speichermedium nicht gesondert vergütet wird.

- c) Da die Antragsgegnerin somit „in Kraftfahrzeugen eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte“ hergestellt und veräußert bzw. In-Verkehr gebracht hat, ist sie für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum verpflichtet, der Antragstellerin eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- d) Die von der Antragstellerin beantragte Vergütung von EUR 4,44 pro „Stück in Kraftfahrzeugen eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte“ ist überhöht und daher nicht angemessen im Sinne des § 54 Abs. 1 UrhG. Die Schiedsstelle hält aufgrund der nachfolgenden Erwägungen vielmehr eine Vergütung von EUR 1,50 pro Stück „in Kraftfahrzeugen eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte“ für angemessen im Sinne der §§ 54, 54a UrhG:
- a. Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 VGG bestimmt sich die Höhe der Vergütung für Geräte nach § 54a UrhG. Einen Tarif auf Grundlage einer empirischen Untersuchung nach § 93 VGG hat die Antragstellerin nicht nach § 40 Abs. 1 S. 2 VGG aufgestellt. Sie hat bei der Schiedsstelle keine Durchführung einer selbstständigen empirischen Untersuchung zur Ermittlung der nach § 54a Abs. 1 UrhG maßgeblichen Nutzung beantragt. Die von ihr auszugsweise vorgelegte und zur Begründung ihrer Ermittlung einer angemessenen Vergütung herangezogene Studie der GfK aus dem Jahr 2015 ist keine empirische Studie im Sinne der §§ 93, 40 Abs. 1 S. 2 VGG.

Die Aufstellung eines Tarifs auf Grundlage einer empirischen Studie nach § 93 ist vorliegend nach § 40 Abs. 2 VGG jedoch entbehrlich: Nach § 40 Abs. 2 VGG entfällt die Pflicht zur Tarifaufstellung, wenn zu erwarten ist, dass der dafür erforderliche wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde. Der erforderliche wirtschaftliche Aufwand bezieht sich insbesondere auf die nach § 40 Abs. 1 S. 2 VGG erforderliche empirische Untersuchung (Reinbothe in Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, VGG, § 40 Rn 11): Werden etwa bestimmte Geräte und Speichermedien in nur geringer Stückzahl auf dem Markt angeboten oder in nur geringem Umfang für relevante Vervielfältigungen genutzt, ist nur mit geringen Einnahmen für die Verwertungsgesellschaften zu rechnen, während gleichzeitig die nach § 40 Abs. 1 erforderliche empirische Untersuchung mit erheblichen Kosten verbunden wäre (AmtlBegr. BT-Drs. 18/7223, S. 86). Der für die empirische Untersuchung erforderliche Aufwand stünde also außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen (Reinbothe in Schicker/Loewenheim, a.a.O.).

So verhält es sich nach Überzeugung der Schiedsstelle hier: Es ist zwar fraglich, ob es sich bei der Anzahl der hier streitgegenständlichen in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte um eine solche geringe auf dem Markt angebotene Stückzahl im Sinne der Gesetzesbegründung zu § 40 Abs. 2 VGG handelt. Der Begriff der geringen auf dem Markt angebotenen Stückzahl wird in der Gesetzesbegründung nicht näher erläutert. Da die Antragstellerin in diesem und in weiteren bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren für in Kraftfahrzeuge eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte nur für die Zeiträume (...) bis einschließlich (...) Vergütungsansprüche geltend macht und die Antragsgegnerin vorbringt, das Nachfolgemodell des hier in Rede stehenden Infotainmentsystems verfüge über keine Vervielfältigungsfunktion mehr, ist zwar von einer begrenzten Stückzahl dieses Gerätetyps auszugehen. Der Schiedsstelle liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, wie viele dieser Gerätetypen insgesamt in diesem Zeitraum auf dem Markt angeboten wurden.

Die Schiedsstelle geht aber mit den überzeugenden Darlegungen der Antragsgegnerin davon aus, dass die streitgegenständlichen in Kraftfahrzeuge eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte nur in relativ geringem Umfang im Sinne der Gesetzesbegründung für relevante Vervielfältigungen genutzt werden. Angesichts der Vielzahl an einfacheren und bequemeren Methoden, um über ein Infotainmentsystem Audiowerke abzuspielen, als diese zuerst auf die integrierte Festplatte des Infotainmentsystems zu speichern, entspricht es einer lebensnahen Betrachtung, von einer eher geringen Nutzung der eingebauten Infotainmentsysteme zu Vervielfältigungen auszugehen. Dafür spricht insbesondere auch, dass die neueren Infotainmentsysteme, deren Nutzungsumfang in Anlage (...) dargelegt wurde, unstreitig über gar keine Festplatte mehr verfügen. Es sind auch keine Gründe vorgetragen oder ersichtlich, die es vorteilhafter erscheinen lassen, Audiowerke auf dem Infotainmentsystem mit integrierter Festplatte zu vervielfältigen und dann abzuspielen anstatt diese direkt über die gegebenen Funktionalitäten etwa vom Smartphone z.B. über Bluetooth oder Apple Car Play abzuspielen, oder einfach das Radio zu nutzen.

- b. Greift wie hier die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 2 VGG, wurde also keine empirische Studie nach § 93 VGG erstellt, orientiert sich die Schiedsstelle an anderen Anhaltspunkten für ihren Vorschlag einer angemessenen Vergütung. Die Schiedsstelle folgt deshalb auch nicht dem Berechnungsansatz der Antragstellerin, der auf

der von ihr auszugsweise vorgelegten und zitierten Studien beruht, sondern orientiert sich bei ihrem Einigungsvorschlag an bereits vorhandenen Tarifen für Gerätevergütungen. Deshalb kann im Ergebnis dahinstehen, ob die von der Antragstellerin herangezogenen Faktoren zur Berechnung der von ihr geforderten Vergütung korrekt sind, insbesondere ob sie die Besonderheiten von Infotainmentsystemen angemessen berücksichtigt und die tatsächliche Vielfältigungsmöglichkeiten nachvollziehbar und richtig ermittelt hat und ob die von ihr auszugsweise vorgelegte Studie sich überhaupt nachvollziehbar zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung nach § 54a UrhG heranziehen lässt, zumal es derzeit kein von der Rechtsprechung gebilligtes Berechnungsmodell zur Ermittlung einer angemessenen Vergütung gibt.

- c. Die Schiedsstelle orientiert sich bei ihrem Vergütungsvorschlag an dem gesamtvertraglich vereinbarten Tarif für Smartwatches, der seinerseits aufgrund der Vergleichbarkeit von Smartwatches mit MP3-Playern auf dem Tarif für MP3-Player beruht. Aufgrund der Vergleichbarkeit von in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsystemen mit integrierter Festplatte mit Smartwatches schlägt die Schiedsstelle deshalb eine Vergütung von EUR 1,50 pro Stück vor:

Smartwatches sind nach der Definition der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin und dem BITKOM (Ziffer I der Anlage 1 zum Gesamtvertrag Bitkom/Smartwatches ab dem 01.01.2019) bzw. dem VERE e.V. (Ziffer I. der Anlage 1 zum Gesamtvertrag mit dem Vere e.V. für Smartwatches für die Zeit ab 01.01.2021)

„mobile, elektronische Geräte im Uhren- oder Armbanddesign,

- *die mit einem Mobiltelefon über eine drahtlose Verbindung (z.B. Bluetooth / WiFi / WLAN) verbunden werden können und*
- *die über eine solche Verbindung auf Funktionen oder Programme des Mobiltelefons (z.B. Anrufe tätigen oder entgegennehmen) zugreifen können und/oder auf deren Push-Benachrichtigungen des Mobiltelefons empfangen werden können (z.B. die Anzeige von Benachrichtigungen zu eingehenden Anrufen und Mitteilungen) und die deshalb als Ergänzung zu einem Mobiltelefon bestimmt sind und*
- *die über einen eingebauten Speicher mit einer Speicherkapazität von mindestens 5 Megabyte verfügen, auf dem Audiowerke und/oder Videowerke und/oder Textwerke und/oder Bildwerke gemäß § 53 Abs. 1 bis 2 und §§ 60a bis 60f UrhG gespeichert werden können.“ (Hervorhebungen durch die Schiedsstelle).*

Zwar handelt es sich bei in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsystemen nicht per se um mobile Geräte, da sie nicht wie eine Smartwatch am Arm mitgenommen werden können, jedoch sind auch diese Geräte insofern mobil, als sie ausschließlich „unterwegs“ in dem Kraftfahrzeug, in dem sie eingebaut sind, genutzt werden können. Des Weiteren erfüllen sie aufgrund ihrer Funktionsweise auch die sonstigen Kriterien der Definition von Smartwatches:

Wie Smartwatches können die streitgegenständlichen, in Kraftfahrzeuge eingebauten Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte über eine drahtlose Verbindung mit einem Mobiltelefon verbunden werden und können über diese Verbindung auf Funktionen oder Programme des Mobiltelefons zugreifen wie beispielsweise Anrufe tätigen oder entgegennehmen. Die Ergänzung *„und die deshalb als Ergänzung zu einem Mobiltelefon bestimmt sind“* bedeutet nicht, dass die Smartwatches nicht ohne Handy nutzbar sind, sondern dient der Abgrenzung zu Geräten, die unter den Tarif für Mobiltelefone fallen.

Ebenso verfügen die in Kraftfahrzeugen eingebauten Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte über einen eingebauten Speicher mit einer dem Nutzer zur Verfügung stehenden Speicherkapazität von mindestens 5 Megabyte, auf dem Audiowerke und/oder Videowerke und/oder Textwerke und/oder Bildwerke gemäß § 53 Abs. 1 bis 2 und §§ 60a bis 60f UrhG gespeichert werden können.

Das wesentliche Merkmal sowohl für Smartwatches als auch für in Kraftfahrzeuge eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte ist, dass der Hauptnutzungszweck ein anderer ist und die Vervielfältigungsmöglichkeit von Audioinhalten bei beiden Geräten lediglich eine Funktion von vielen darstellt und bei beiden Geräten eine untergeordnete Rolle spielt. Dabei stellt die Schiedsstelle darauf ab, dass das Speichern von Audiowerken sowohl bei Smartwatches als auch bei Infotainmentsystemen den Hauptanwendungsfall darstellt. Die Vervielfältigung von Videowerken tritt demgegenüber sowohl bei Infotainmentsystemen als auch bei Smartwatches in den Hintergrund. Bei Smartwatches ist aufgrund des kleinen Displays eine Vervielfältigung unwahrscheinlich, weil aufgrund des kleinen Displays eine Wiedergabe von Videos äußerst unkomfortabel ist. Bei den streitgegenständlichen Infotainmentsystemen ist die Vervielfältigung von Videowerken unwahrscheinlich, weil diese nicht über das Display des Infotainmentsystems wiedergegeben werden können, ohne den Fahrer während der Fahrt abzulenken. Daher ist allenfalls eine Wiedergabe für Passagiere auf der Rückbank oder auf einem Beifahrerdisplay denkbar.

Eine Vervielfältigung von stehendem Bild und Text ist bei beiden Geräten gleichermaßen unwahrscheinlich und wird auch von der Antragstellerin nicht geltend gemacht.

Dass in Kraftfahrzeuge eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte in der Regel einen etwas höheren Speicherplatz als den in der Definition von Smartwatches angeführten Mindestspeicherplatz von 5 MB haben, steht einer Vergleichbarkeit der beiden Geräte nicht entgegen:

Die Antragstellerin selbst trägt in ihren bei der Schiedsstelle geführten Verfahren für die Vergütung von Smartwatches jeweils vor, dass sie und der BITKOM ungeachtet unterschiedlich hoher Nutzungsdaten insbesondere im Hinblick auf die grundsätzlich vergleichbare Funktionalität von Smartwatches mit MP3-Playern für ihren Gesamtvertrag für Smartwatches für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 eine Vergütung vereinbart haben, die der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung für MP3-Player von EUR 1,50 entspricht (z.B. zuletzt Sch-Urh 29/21 vom 12. Juni 2024 (nicht veröffentlicht)).

Die angemessene Vergütung für Smartwatches beträgt nach dem Gemeinsamen Tarif der Antragstellerin, VG Wort und VG Bild-Kunst für Smartwatches vom 24. Oktober 2019 EUR 1,50 je Stück. Der Gemeinsame Tarif wird von der Schiedsstelle in Anbetracht der verfestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum in der tarifierten Höhe als angemessen bewertet (vgl. Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az. I ZR 66/19, „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20): Die tariflichen Vergütungssätze entsprechen den zwischen der Antragstellerin, der VG Wort, der VG Bild-Kunst mit dem BITKOM gesamtvertraglich im Oktober 2019 vereinbarten Vergütungssätzen, die für den Zeitraum ab 2021 auch in einem weiteren Gesamtvertrag mit dem VERE vereinbart wurden. Somit wurde die Vergütungshöhe mit zwei Gesamtvertragspartnern verhandelt und als angemessen befunden. Dies indiziert nach der Rechtsprechung des BGH die Angemessenheit der geltend gemachten Vergütung.

Eine – von der Antragstellerin lediglich im Rahmen der Anwendung der Kappung nach § 54 Abs. 4 UrhG vorgenommene – Orientierung an der Vergütung für externe Festplatten kommt nicht in Betracht, da externe Festplatten nicht mit in Fahrzeugen

eingebauten Infotainmentsystemen mit integrierter Festplatte vergleichbar sind. Externe Festplatten sind vielseitig einsetzbare, portable, reine (Massen-)Speichermedien. Im Gegensatz zu den streitgegenständlichen Infotainmentsystemen sind externe Festplatten keine Geräte und enthalten keine Steuerungseinheit. Darüber hinaus verfügen sie über ein viel größeres Speichervolumen und ihr einziger Zweck ist die Speicherung von Daten. Außerdem werden mit den streitgegenständlichen Infotainmentsystemen vorwiegend Audiowerke vervielfältigt, während mit externen Festplatten auch audiovisuelle Werke sowie stehender Text und stehendes Bild vervielfältigt werden.

Die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Orientierung an der Vergütung für USB-Sticks nimmt die Schiedsstelle nicht vor, weil es sich dabei um reine Speichermedien handelt, die deshalb nicht mit den hier streitgegenständlichen Infotainmentsystemen vergleichbar sind. Auch bliebe der Aspekt, dass Speichermedien nicht alleine vervielfältigen können und deshalb immer noch eine Gerätevergütung z.B. für den PC, das Tablet, das Mobiltelefon, etc. hinzutritt, unberücksichtigt.

Soweit die Antragsgegnerin argumentiert, dass eine etwaige Vergütung auch bereits abgegolten sei bzw. „nahe Null“ liegen müsse, weil sich die Forderung der Antragstellerin letztlich nur auf solche Nutzungen beziehe, bei denen bereits für die Vervielfältigung auf dem ersten Speichermedium (USB-Stick oder SD-Karte) eine Abgabefällig werde, gegenüber der die zweite Vervielfältigung wirtschaftlich nicht mehr ins Gewicht falle, also ein einheitlicher Vervielfältigungsvorgang vorliege, der mit der Abgabe auf USB-Sticks oder Speicherkarten bereits vergütet sei, kann dem nicht gefolgt werden: Anders als z.B. bei der Geräteketten PC und Drucker liegt hier bei der Vervielfältigung auf das Infotainmentsystem eine weitere Vervielfältigung vor und nicht ein einziger, einheitlicher Vervielfältigungsvorgang. Demgemäß ist auch eine Vervielfältigung auf PC und später auf USB-Stick jeweils extra zu vergüten.

- d. Unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Vergütung von EUR 1,50 pro Stück „in Kraftfahrzeugen eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte“ errechnet sich eine Vergütung für die beauskunfteten in Kraftfahrzeuge eingebauten Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte von insgesamt **EUR (...)** ((...) Stück in Kraftfahrzeuge eingebaute Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte * EUR 1,50).

- e) Der Verzug ist nicht bereits mit Ablauf der von der Antragstellerin mit den Aufforderungsschreiben vom (...) bzw. (...) bzw. (...) (Anlagen (...) und (...) in Sch-Urh 87/20 bzw. (...) in Sch-Urh 42/21) gesetzten Frist eingetreten. Zwar hat das OLG München mit seinen Urteilen vom 30. Juni 2022 (6 Sch 43/18 WG) und vom 24. März 2023 (38 Sch 58/19 WG) angenommen, es liege bereits eine wirksame Mahnung vor, wenn der Schuldner anhand der bekannten Stückzahl und des Vergütungssatzes den Zahlbetrag unschwer errechnen kann. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, da das Aufforderungsschreiben vom (...) ohne Begründung oder nähere Erläuterung als Vergütungssatz in Anlage 1 den Tarif für externe Festplatten als „Grundlage der Vergütung“ angibt. Da sich die von der Antragstellerin gemäß ihrem Schreiben begehrte Auskunft und Zahlung auf *„Infotainmentsysteme mit integrierter Festplatte in Kraftfahrzeugen“* richtet, ist für den Empfänger des Aufforderungsschreibens nicht nachvollziehbar, weshalb als Grundlage der Vergütung der *„Tarif „Externe Festplatten“ vom 25.06.2018“* herangezogen werden soll. Infotainmentsysteme fallen nicht unter die Definition einer externen Festplatte im Sinne des Tarifs. Damit ist der im Aufforderungsschreiben geltend gemachte Vergütungssatz nicht nachvollziehbar. Ebenso verhält es sich bei den Aufforderungsschreiben vom (...) und (...): Dort bietet die Antragstellerin jeweils an *„für diese Produkte den Tarif für externe Festplatten der Höhe nach anzuwenden“*, ohne dies jedoch näher zu begründen.

Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin auch durch die Zusendung der Rechnungen vom (...) bzw. (...) (vgl. Anlagen (...) und (...) in Sch-Urh 87-20 sowie Anlage (...) in Sch-Urh 42/21) nicht in Verzug gesetzt. Nach der Rechtsprechung des BGH stellt eine erstmalige Zusendung einer Rechnung grundsätzlich keine Mahnung dar, weil dem Schuldner damit lediglich der Betrag der Forderung mitgeteilt wird und es üblich ist, erst nach Erhalt der Rechnung zu zahlen (Ernst, in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022, § 286 Rn. 66 unter Verweis auf BGH NJW 2008, 50 Rn.11).

Somit liegt Verzug erst mit Ablauf des auf die Zustellung des jeweiligen Antrags auf Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens folgenden Tages vor, mithin seit (...) bzw. seit dem (...). Mit den das vorliegende Verfahren einleitenden Antragsschriften hat die Antragstellerin die Antragsgegnerin aufgefordert, die geschuldete Leistung zu erbringen und somit gemahnt.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Amtskosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu zwei Dritteln, die Antragsgegnerin zu einem Drittel (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG). Dies entspricht dem Ausgang des Verfahrens, da die Antragstellerin hinsichtlich eines Teils von rund zwei Dritteln des geltend gemachten Zahlungsanspruchs unterliegt.

Die Anordnung zur Erstattung notwendiger Auslagen ist nicht angezeigt, denn es liegen keine besonderen Umstände vor, die hier im Rahmen der Ermessensentscheidung abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen jeweils selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR (...) festgesetzt.

Nach § 117 Abs. 2 S. 4 VGG bemisst sich der Streitwert nach den Vorschriften, die für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten gelten. Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GKG richten sich die Gebühren für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozessordnung nach dem Wert des Streitgegenstandes (soweit nichts anderes bestimmt ist). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Art (wie im vorliegenden Schiedsstellenverfahren) richten sich die Gebühren nach den §§ 3 bis 9 ZPO, soweit die §§ 39 ff. GKG keine Sonderregelung treffen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG).

Nach § 4 ZPO, § 40 GKG ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der den jeweiligen Streitgegenstand betreffenden Antragstellung maßgebend, die den Rechtszug einleitet. Demnach bemisst sich der Streitwert nach der geltend gemachten Forderung von insgesamt EUR (...).

Die Streitwertfestsetzung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, § 120 S. 1 VGG. Der Antrag ist an die Schiedsstelle zu richten, § 120 S. 2 VGG.

(...)

(...)

(...)